gibt, nicht; da indessen Hauptklage und Widerklage einander ausschließen, ware die Berufung bennoch bezüglich beiber Rlagen zulässig, wenn die Ruftandigfeit bes Bundesgerichtes auch nur für die Widerklage begründet ware. Dies trifft nun aber ebenfalls nicht zu. Zunächst fann das erste Widerklagsbegehren, es folle erkannt werden, daß Beklagte zur Annahme ber von ber Rlägerin gelieferten Ware nicht verhalten sei, bei der Bemeffung bes Streitwertes nicht in Betracht fallen, ba es nicht als ein felbständiges Widerklagsbegehren, sondern lediglich als Begehren um Abweisung der Klage erscheint. Die Forderung auf Rückver= gutung von Frachtauslagen, Lagerspesen u. dal., sowie ber von ber Widerklägerin zu bezahlenden Entschädigung an eine dritte Firma sodann beträgt allerdings 2031 Fr. 41 Cts.; allein bie Widerklägerin hat dabei ausdrücklich bemerkt, daß sie die klägerische Forderung von 613 Fr. 77 Cts. ohne weiteres anerkenne, fo daß demnach ihr Antrag nicht auf Verurteilung der Widerbe= klagten zu 2031 Fr. 41 Cts., sondern zu 1417 Fr. 64 Cts. geht; es bleibt hienach auch die Widerklage unter bem erforberlichen Streitwert und muß daher die Berufung auf Grund von Art. 59 D.= G. als unzuläffig erklärt werden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Jukompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

133. Urteil vom 26. Oftober 1894 in Sachen Gidgenössische Bank gegen E. von Graffenried und Konsorten.

A. Unterm 3. Oktober 1893 erhob die Eidgenössische Bank, Aktiengesellschaft in Zürich, gegen E. von Graffenried und Konsforten Klage, indem sie folgende Rechtsbegehren stellte:

Das Bundesgericht wolle die Klage an Hand nehmen und erkennen:

I. Es seien die Beklagten solidarisch verpflichtet, der Eidgenös= sischen Bank zu bezahlen:

1. 300,000 Fr. außbezahlte Tantiemen pro 1890, nebst  $4~^0/_0$  Zins vom 25. März 1891 an bis zur Einreichung ber

Klage;

2. 925,635 Fr. 85 Cts. Verlust aus dem Geschäftsverkehr mit der Société générale pour le développement de l'industrie, Basel, nebst Zins à 4 % vom 31. Dezember 1891 bis zur Einreichung der Klage;

3. 2,496,240 Fr. 20 Cts. Verlust aus dem Verkehr mit J. Sturzenegger in Herisau, nebst Zins à 4 % vom 1. Januar

1893 bis zur Einreichung ber Klage;

4. 2,246,470 Fr. 46 Cts. weitere Berluste an Debitoren aus ungebeckten oder nur mangelhaft gebeckten Krediten,

Alles samt Zins à 5 % vom Tage der Einreichung der

Mage an.

II. Für diese Forderungen stehe der Eidgenössischen Bank ein Faustpfandrecht zu an den von einzelnen Beklagten hinterlegten Titeln.

Dabei machte die Bank den Borbehalt, weitere Verluste aus noch pendenten dubiosen Geschäften gegen die obigen Beklagten einzuklagen, sobald das Quantitativ des Verlustes festgestellt sein werde.

Diese Klage wurde in der Folge gegenüber Kr. 9 K. Blancspain in Colombier, Kr. 12 F. Roth-Fehr in Burgdorf und Kr. 14 L. Spühler-Dénéréaz in Lausanne fallen gelassen, gegen die übrigen dagegen aufrecht erhalten, und die bundesgerichtliche Kompetenz mit besonderer Eingabe vom 21. Oktober 1893 im wesentlichen wie folgt begründet: In den jetzigen Statuten der Eidgenössischen Bank, Art. 41, sinde sich, wie schon in den früshern, die Bestimmung, daß alle Streitigkeiten zwischen der Gesellsschaft, ihren Organen und Aktionären unter einander oder gegen einander, sosern der Streitwert den Betrag von 3000 Fr. überssteige, vom Bundesgerichte endgültig zu entscheiden seien. Da der angehobene Prozeß ein Streit zwischen der Gesellschaft und deren Organen sei und der Streitwert 3000 Fr. übersteige, so tresse Art. 41 der Statuten zu und sei die Gesellschaft nicht nur bes

rechtigt, sondern verpflichtet, die Klage beim Bundesgerichte anhangig zu machen. Dem gegenüber konne nicht eingewendet merben, daß bas Bundesgericht Streitsachen, welche nach Art. 56 D.: G. an basselbe als Berufungsinftanz weiter gezogen werben können, nicht zum erst- und lettinftanglichen Entscheid an Band nehmen durfe. Zwar sei auf Grund des frühern Organisations= gesetzes die Pravis dahin gegangen; mit dem neuen Organisations. gesetz dagegen sei die Frage in anderm Sinne entschieden worden. Art. 56, Abs. 1 D.=G. habe nämlich im Einklang mit Art. 111 B.=B. ben Parteien gestatten wollen, alle Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 3000 Fr., welche nicht schon durch Art. 48 bis 51 gleichen Gesetzes bem Bundesgerichte als einzige Civilgerichtsinstanz zugewiesen seien, zu erst= und lettinstanzlicher Entscheidung an dasselbe zu bringen. Es ergebe sich bies aus Stellung und Wortlaut sowie aus der Entstehungsgeschichte bes Art. 52, was des weitern ausgeführt wird. Run sei zwar im Art. 41 der Statuten das Bundesgericht als Schiedsgericht vor= gesehen und könnte eingewendet werden, daß das Bundesgericht als Behörde ein schiedsrichterliches Mandat nicht annehmen durfe. In diefer Begiehung fet zwar richtig, daß Art. 52 D.-G. ben Parteien nicht das Recht verleihe, das Bundesgericht gegen seinen Willen anzuhalten, ein Mandat als förmliches Schiedsgericht anzunehmen und in einem besondern schiedsgerichtlichen Berfahren burchzuführen. Dagegen verlange bies Rlägerin auch gar nicht. sondern werde das Bundesgericht gestützt auf Art. 52 D.=G. nicht als Schiedsgericht, sondern als staatliches Gericht angerufen, und unterwerfe sich Klägerin von vornherein den Beftimmungen des Organisationsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 22. November 1850. Art. 41 ber Statuten verlange nach Ansicht ber Rlägerin nur, daß allfällige Streitigkeiten bem Bundesgerichte als oberstem staatlichen Gerichtshof zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden sollten, indem das Wort Schiedsgericht nur zur Bezeichnung bes Forum prorogatum gebraucht fei. Zu biefer Annohme zwängen eine Reihe von Umftanden, jo zunächst bas Interesse, welches die Bank und beren Organe an der Aufnahme einer solchen Bestimmung hatten. Es sollte vermieden werden, daß bas Institut ben schwierigen, langfamen und kostspieligen, vielfach

auch bezüglich Rechtskenntnis und Unparteilichkeit zweifelhaften Weg durch die verschiedenen kantonalen Instanzen durchlaufen muffe; man habe daher ein einziges Gericht gefucht, bas die betreffenden Streitigkeiten in einem einzigen Verfahren zu Ende führen könne. Diefen Zweck hatte man durch Anrufung eines Schiedsgerichtes nur unvollkommen erreicht; die Anrufung bes oberften Gerichtshofes bagegen, beffen Ronftituierung, Verfahren und Kompetenz bereits gegeben war, habe alle Vorteile eines Schiedsgerichtes geboten, ohne beffen Rachteile in fich zu bergen. Man berufe fich ferner auf die Tatfache, baf Art. 41 der Sta= tuten weber über Zahl noch Wahl der Richter, noch über bas einzuschlagende Prozegversahren etwas bestimme, was doch sonst in jedem Schiedsvertrag der Fall fei; auf die Unterscheidung der Källe nach bem Streitwert in Anschluß an das Organisations= gesetz; endlich auf den Umstand, daß das Bundesgericht nach Berfassung und Gesetz nicht verpflichtet sei, ein Mandat als Schiedsgericht anzunehmen, wohl aber eine Prorogation. Es liege nun auf der Sand, daß die Bank von den zwei Mitteln, die in Frage ftanben, nicht basjenige vorzog, beffen Bulaffigkeit von vornherein habe angezweifelt werden muffen. All dem gegenüber burfe auf das Wort "Schiedsgericht" kein zu großes Gewicht gelegt werden. Man begegne biefer Bezeichnung wiederholt auch ba, wo es sich in Tat und Wahrheit um ein blokes Forum prorogatum handle, so in der zürcherischen Civilprozefordnung und in ber bernischen Prozegordnung. Art. 41 der Statuten fei anno 1882 in Bern entstanden, und habe man baselbst einerseits Art. 111 B.=B. und Art. 31 des Organisationsgesetes vom 27. Juli 1874, welche die Prorogation ermöglichten und ander= seits das bernische Prozesverfahren vor sich gehabt, das damals, wie heute, jebe gerichtliche Behörde verpflichtete, Übertragungen zum Schiedsspruche anzunehmen und dabei mangels besonderer Vorschriften in der Kompromifurkunde das amtsgerichtliche Verfahren einzuhalten. Im Anschluß hieran sei man bazu gelangt, ben Ausdruck Schiedsgericht in bem erweiterten, auch die Prorogation in sich schließenden Sinne anzuwenden. Wenn man aber Art. 41 ber Statuten in bem Sinne interpretiere, daß bas Bun= besgericht als eigentliches Schiedsgericht habe bezeichnet werden

wollen, so ergebe sich daraus noch nicht die Inkompetenz des genannten Gerichtes, sondern werde nur die nebensächliche Klausel betreffend schiedsgerichtlicher Behandlung hinfällig; diese Klausel sei aber nicht als conditio sine qua non der Kompetenzübertrazung an das Bundesgericht zu betrachten. Wenn übrigens die Beklagten keine ablehnende Haltung einnähmen, so gestalte sich die Frage der Kompetenz ganz einsach, indem dann der Fall des Art. 52 D.=G. in seiner einsachsten Gestalt vorliege.

B. Von den Beklagten anerkannten Nr. 1 und 16, Dr. E. von Graffenried in Bern und F. Nichard in Zürich, die Kompetenz des Bundesgerichtes, ersterer zwar in der Weise, daß er jede Solidarität ablehnt und ferner gegen die Berücksichtigung des dem Klagebegehren angehängten Vorbehaltes protestiert, und in dieser Richtung seine Nechte auf Ablehnung des Gerichtsstandes vorbehält, salls es der Eidgenössischen Bank gefallen sollte, eine zweite Klage gegen ihn anzuheben.

Sämtliche andern Beklagten bagegen beantragen, bas Bunbesgericht wolle die ihm zugemutete Kompetenz ablehnen, unter Roftenfolge. Bur Begrundung wird im wesentlichen angeführt: Der Wortlaut bes Art. 52 bes neuen Organisationsgesetzes sei wesentlich derselbe geblieben wie berjenige bes Art. 31 bes alten Organisationsgesetzes gewesen; es konne baraus sowie aus seiner Stellung im Gesetz nicht geschlossen werden, daß man durch das neue Organisationsgeset im Gegensatz zum früheren durch die Praxis anerkannten Rechtszustand die Prorogation an das Bun= besgericht als einzige Instanz auch in Fällen habe zulassen wollen, wo es schon von Gesetzes wegen Oberinstanz sei. Art. 52 bes neuen Organisationsgesetzes sei baber im gleichen Sinne auszulegen wie Art. 31 bes alten. Im weiteren aber fei zu beachten, bağ Urt. 41 der Statuten der Eidgenössischen Bank bas Bundes= gericht überhaupt nicht als staatlichen Gerichtshof, sondern als Schiedsgericht anrufe. Kompromisweise Übertragungen nun nehme das Bundesgericht laut feststehender Praxis nicht an (Amtliche Sammlung VI, S. 323, 387; VII, S. 707). Speziell habe bas Bundesgericht mit Entscheid vom 30. September 1892 in Sachen von Grenus und Genoffen gegen Eidgenöffische Bank, wo es fich um die nämliche Kompromisklausel des Art. 41 handelte, das

schiedsrichterliche Mandat abgelehnt (Amtliche Sammlung XVIII. S. 504). Run werde klägerseits zwar anerkannt, daß bas Bunbesaericht nicht verpflichtet sei, ein Mandat als Schiedsgericht anzunehmen; bagegen erflare man, bas Bunbesgericht als staatliches Gericht anzurufen. Mit diefer willfürlichen Abanberung ber Rompromifflaufel seien jedoch die Beklagten nicht einverstanden; es konne die Schiedsgerichtsklausel nicht in eine Prorogations: klaufel verwandelt werden. Dem gegenüber seien die gegenteiligen Argumente der Gegenpartei unerheblich. Denn was das Interesse betreffe, welches die Bank an der Bestellung des Bundesgerichtes als Brorogationsinstanz gehabt zu haben behaupte, so genüge bies noch nicht, sondern es hätte eben auch das richtige Mittel zur Befriedigug biefes Intereffes gewählt und bas Bundesgericht als staatlicher Gerichtsbof angerufen werden sollen, was in der Tat nicht geschehen sei. Über Zahl und Wahl der Richter habe man in Urt. 41 ber Statuten beswegen nichts zu bestimmen brauchen, weil man offenbar das gesamte Bundesgericht als Schiedsgericht haben wollte: biefem hatte man dann auch anheim= gestellt, ein beliebiges bem Kall angemessenes Berfahren einzuschlagen. Die Unterscheidung der Fälle nach dem Streitwert be= weise nichts für die Frage, ob das Bundesgericht als Schieds= gericht ober als staatliches Gericht angerufen sei. Wenn ferner Klägerin behaupte, man werde bei Abfassung des Art. 41 der Statuten boch von den zwei in Frage stehenden Mitteln, Schied3= gericht und Prorogation, nicht dasjenige vorgezogen haben, bessen Zuläffigkeit von vornherein in Zweifel ftand, so sei barauf zu erwidern, daß die Verfasser genannten Artikels offenbar nicht muften, daß bas Bunbesgericht gemäß dem zur Zeit der Abfaf= fung ber genannten Statuten geltenben alten Organisationsgesetze in Streitsachen, die unter Art. 29 genannten Organisationsgesetes fielen, weber eine Prorogation noch ein Schiedsrichteramt an= nahm. Wenn man endlich annehmen wolle, daß Art. 52, Abs. 1 D.=G. die Prorogation auch in Fällen zulaffen wollte, die im Berufungsweg an das Bundesgericht gebracht werden können, so fehle gleichwohl in casu eine Boraussetzung der genannten Gesetzelle, indem das Bundesgericht nur von einer Partei angerufen sei, während zur Begründung seiner Kompetenz als erst=

und letztinstanzliches Gericht die Anrufung besselben durch beide Parteien erforderlich wäre.

Bon anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß nach dem maßgebenden bernischen Recht ein Schiedsvertrag zwischen den Parteien schriftlich hätte verurkundet werden müssen, und die Statuten nicht als solche Urkunde gelten könnten, sowie auch, daß bei Unnahme einer Prorogation das zur Zeit der Abfassung der Statuten gültige frühere Organisationsgesetz angewendet werden müsse, welches dieselbe für alle an das Bundesgericht weiterzügslichen Fälle gemäß konstanter Praxis ausgeschlossen habe, u. s. w.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Gemäß Art. 111 B.=B. und Art. 52 Abs. 1 D.=G. ift bas Bundesgericht verpflichtet, die erft= und lettinftangliche Beurteiteilung anderer als in den Art. 48 bis 51 gleichen Gesetzes genannten Streitfälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiben Parteien angerufen wird und ber Streitwert minbestens 3000 fr. beträgt. Im vorliegenden Falle liegt nun zweifellos eine Streitig= feit vor, die in den Art. 48 bis 51 D.= G. nicht aufgezählt ift: ferner übersteigt der Streitwert offenbar weit die 3000 Fr. Die klägerische Bank behauptet aber im fernern, daß die beiden Par= teien tatfächlich das Bundesgericht als erste und letzte Instanz angerufen hätten und dasselbe daher kompetent sei; sie beruft sich bafür auf die geltenden Gefellschaftsstatuten vom 29. Juli 1882, speziell Art. 41 berselben. Nun ist zwar richtig, daß gemäß biesem Art. 41 alle Streitigkeiten, die bezüglich der gesellschaftlichen Ber= pflichtungen zwischen ber Gesellschaft, ihren Organen und Aftionaren, sei es unter einander, ober gegen einander, entstehen fonnten, sofern ber Streitwert 3000 fr. übersteigt, vom Bunbesgericht entschieden werden sollen; auch ist in casu nicht bestritten, daß es sich in der Tat, um eine solche Streitigkeit handle. Da= gegen statuiert eben ber genannte Art. 41, daß bas Bundesgericht in Fällen der erwähnten Art als Schiedsgericht zu entscheiden habe. Nun kann aber das Bundesgericht, wie es schon zu wieder: holten Malen (Beschluß in Sachen Zichotte gegen Bund vom 15. März 1886, Grenus und Konforten gegen Eidgenöffische Bank, Amtliche Sammlung XVIII, S. 504) und im letztgenannten Kall Grenus sogar bezüglich bes gleichen Art. 41 aus-

sprochen hat, schiedsrichterliche Mandate nicht annehmen, da Verfassung und Gesetzgebung des Bundes es hiezu weder berechtigen noch verpflichten; es kann vielmehr nur als ordentliches staatliches Gericht in jenen Fällen tätig werden, welche gesetzlich in feine Rompeteng fallen. Run ift feitens ber klägerischen Bank zwar geltend gemacht worden, daß Art. 41 in Wirklichkeit bas Bundesgericht nicht als Schiedsgericht, sondern eben als staat= liches Gericht als Prorogationsinstanz habe bezeichnen wollen. Wäre dies richtig, so mußte allerdings gemäß Art. 52, Abs. 1 D.=G. die Kompetenz des Bundesgerichtes angenommen werden. Dagegen ist eben zu beachten, bag in Art. 41 ber Statuten bas Bundesgericht ausbrücklich als Schiedsgericht und nicht als Prorogationsinstanz bezeichnet wird; daß aber diese beiden Begriffe burchaus verschieden sind, ist selbstverständlich. Nun behauptet die Klägerpartei allerdings, daß in Art. 41 zwar das Wort Schieds= gericht gebraucht, mit demselben aber in Wahrheit eine Prorogation gemeint gewesen sei. Diese Ansicht könnte vielleicht gehört werden, wenn ein staatliches Gericht, schon kraft des Begriffs des Schiedsvertrages, überhaupt nicht als Schiedsgericht bezeichnet werden konnte; man konnte dann etwa fagen, daß der Wille der Parteien nur auf ein Forum prorogatum, und nicht auf bas supponiertermagen rechtlich unmögliche Schiedsgericht gewesen sei, und diefer Wille nur einen irrtumlichen Ausdruck gefunden habe. Indes trifft diese Argumentation in casu schon deswegen nicht zu, weil ein staatliches Gericht im allgemeinen ganz wohl als Schiedsgericht bestellt werden kann; es gehört also nicht etwa zum Beariffe eines Schiedsgerichtes, bag es kein staatliches Gericht sei (f. Entscheidung bes Bundesgerichtes vom 22. Oktober 1881). Ein Prorogationswille kann aber ferner auch nicht aus ben weiteren von ber Rlägerin hiefur angeführten Umftanden entnommen werden. Was zunächst das Interesse betrifft, welches genannte Partei an Vermeidung bes kantonalen Instanzenzuges und Kreirung einer einzigen Instanz gehabt zu haben behauptet, so ist klar, bag bas Interesse als Interpretationsfaktor von zweifelhaftem Werte ift und felbst aus erwiesenem Interesse allein nicht leicht der Schluß gezogen werden kann, daß eine Parte auch wirklich diesem Interesse gemäß gehandelt habe. In casu so=

bann ist dieses Interesse an einer Brorogation in keiner Beise erwiesen; es ist also nicht ersichtlich, weswegen bei ber Statutengebung bas Bundesgericht eber als Prorogationsinstanz benn als Schiedsgericht hatte bestellt werden sollen. Denn abgesehen vom Stande der Gesetzgebung und der bundesgerichtlichen Braris konnten sowohl ein Schiedsvertrag als eine Prorogation als geeignete Mittel erscheinen, um ben kantonglen Instangenzug und bie baberigen Weiterungen, zc. zu vermeiben. Gbenfo wenig beweist ferner ber Umstand, daß Art. 41 betreffend Zahl und Wahl der Richter und das Verfahren keine Normen aufstellt; in der Tat kann bies auch bei einem Schiedsvertrage sehr wohl vorkommen, namentlich bann, wenn bas Schiedsrichtermandat wie hier einem ordentlichen staatlichen Gerichte zugemutet wird, in welchem Kalle eben Babl und Wahl ber Richter sowie das Verfahren, mangels abweichender Barteivereinbarung, durch das Gesetz normiert werben. Ganz unerheblich ift endlich, daß Art. 41 ber Statuten in Abereinstimmung mit Art. 29 bes alten und Art, 52, Abs. 1 bes neuen Draanisationsgesetzes ben Streitwert, ber bie bunbeggerichtliche Rompetenz begründen foll, auf 3000 Fr. festsett. Aus bem Gefagten ergibt sich, dag bei Annahme des Art. 41 ber Statuten ber Wille allerdings dahin ging, das Bundesgericht als Schieds= gericht zu bezeichnen. Da aber dasselbe ein berartiges Mandat nicht annehmen kann, so ist es, hinsichtlich bes Art. 41 ber Statuten, überhaupt in Sachen nicht kompetent.

Frägt sich aber im weitern, ob nicht, abgesehen von den Statuten, die Kompetenz des Bundesgerichtes als staatliches Gericht begründet sei, so steht sest, daß hiezu Konsens der Parteien ersorderlich ist (Art. 52, Abs. 1 D.=G.). Dieser liegt nun vor seitens der Beklagten F. Nichard und C. von Graffenried. Allerbings hat der letztere seiner Anerkennung der bundesgerichtlichen Kompetenz einen Borbehalt beigefügt; indes bezieht sich derselbe keineswegs auf die vorliegende Klage (bezüglich welcher vielmehr die Kompetenzanerkennung eine unbedingte ist), sondern auf eine weitere von der klägerischen Bank vorbehaltene Klage. Bezüglich bieser zwei Beklagten liegen also die Requisite des Art. 52 Abs. 1 D.=G. vor und ist das Bundesgericht demgemäß kompetent. Hinz gegen haben die anderen Beklagten die Kompetenz des Bundes=

gerichtes bestritten und ist somit dieselbe mangels des durch Urt. 52 Abs. 1 gesorderten Konsenses zu verneinen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

- 1. Von dem Rückzuge der Klage gegenüber den Beflagten Nr. 9, 12 und 14 wird Vormerk am Protokoll genommen.
- 2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist gegenüber ben Beklagten E. von Graffenried in Bern und F. Richard in Zürich gegeben.

Diefelbe ist gegenüber den sämtlichen übrigen noch am Prozesse beteiligten Beklagten nicht gegeben.

134. Urteil vom 26. Oktober 1894 in Sachen Gut und Konsorten gegen Grüter und Konsorten.

A. Im Konkurse ber katholischen Gesellschaft für kaufmännische Bildung in Luzern wurden unter andern auch Forderungen von Fürsprech Dr. Grüter, Bezirksrichter J. Bühlmann, Dr. Bühlmann und Konsorten (Gut und Genossen), Michael Bollenrücher, Gut-Schnyder und dem Gläubigerausschuß der Sparbank in Luzern im Kollokationsplan aufgenommen.

Daraushin erhob Dr. Bühlmann Namens Gut und Konsorten auf Grund des Art. 250 des Betreibungs- und Konkurzgesehes die Ansechtungsklage gegenüber den kollozierten Forderungen Grüter, J. Bühlmann, Bollenrücher, Gut-Schnyder und Gläubigerausschuß der Sparbank in Luzern. Umgekehrt socht die letztegenannte Partei gegenüber Dr. Bühlmann und Genossen und nach Abstand desselben gegenüber den im Prozes verharrenden Konsorten (Gut und Genossen) die Kollokation an.

Die Justizkommission des Kantons Luzern, als zweite Instanz, wies die Klagen der Partei Gut und Konsorten — aus dersschiedenen Gründen — ab und erklärte die Ansechtungsklage der Sparbank gegenüber den Ansprüchen Gut und Konsorten als begründet.